

Rundfunk- und Fernsehgebührenbefreiung

Inhaltsverzeichnis [\[Verbergen\]](#)

- [1. Das Wichtigste in Kürze](#)
- [2. Voraussetzungen](#)
- [3. Umfang](#)
- [4. Behinderte Kinder](#)
- [5. Antrag - Wer hilft weiter?](#)
- [6. Verwandte Links](#)

1. Das Wichtigste in Kürze

Bestimmte Schwerbehinderte und verschiedene Hilfebedürftige werden von der Rundfunk- und Fernsehgebührenpflicht befreit. Die Befreiung muss bei der Gebühreneinzugszentrale beantragt werden.

2. Voraussetzungen

Eine Befreiung von der Rundfunk- und Fernsehgebührenpflicht erhalten:

- Schwerbehinderte mit dem **Merkzeichen RF**
- Sozialhilfeempfänger, die **Hilfe zum Lebensunterhalt** beziehen.
- Empfänger von **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung**.
- Empfänger von **Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld**, allerdings nicht die, die den befristeten Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld bekommen.

Zudem haben diese Personen einen Anspruch auf eine **Telefongebührenermäßigung**, den sogenannten "**Sozialtarif**" der Telekom.

3. Umfang

Die Befreiung umfasst die monatliche Rundfunkgebühr, nämlich die Hörfunkgebühr von 5,76 € und die Fernsehgebühr von 17,98 € bzw. die Einheitsgebühr für je ein Hörfunk- und Fernsehgerät zusammen von ebenfalls 17,98 €.

4. Behinderte Kinder

Die Zuerkennung des Merkzeichens RF für Kinder erfolgt äußerst selten. Auch wenn das Kind selbst tatsächlich befreit ist, bleiben die Eltern für ein im gemeinsamen Haushalt befindliches Rundfunk- oder Fernsehgerät gebührenpflichtig.

5. Antrag - Wer hilft weiter?

Die Befreiung von der Rundfunk- und Fernsehgebührenpflicht muss bei der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) beantragt werden. Anträge können dort angefordert oder heruntergeladen werden. Anschrift: GEZ, 50656 Köln, [www.gez.de](#).

Dem ausgefüllten Antrag muss eine Bescheinigung über Sozialhilfe bzw. Arbeitslosengeld II oder der Schwerbehindertenausweis im Original bzw. in

beglaubigter Kopie beiliegen. Der Antrag muss eigenhändig unterschrieben und gemeinsam mit den Belegen per Post geschickt werden.
Die Befreiung gilt ab dem Folgemonat der Antragstellung.

6. Verwandte Links

[Merkzeichen RF](#)

[Nachteilsausgleiche für Behinderte](#)

[Hilfe zum Lebensunterhalt](#)

[Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung](#)

[Behinderung](#)

[Telefongebührenermäßigung](#)

Letzte Aktualisierung am 19.06.2009

Redakteur/ in: Jürgen

Wawatschek
